

Ausübung des Fragerechts vorgeworfen, obwohl das Gericht dafür eine Mitverantwortung trifft. Der Vorsitzende hätte in Ausübung der Verhandlungsleitung unzulässige, ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen müssen, um der Achtung der menschlichen Würde der Zeugin sowie dem Rechtsstaatsprinzip zu genügen (BGHSt 48, 372). Namentlich vor dem Hintergrund, dass solches weitgehend unterblieben war, ist die – zudem noch nach einer gewissen „Abkühlungsphase“ erfolgte – mit ungewöhnlich scharfer Negativwertung überzogen formulierte Kritik des Gerichts auch aus der Sicht eines besonnenen Angeklagten als unsachliche Beanstandung der Berufsausübung der Verteidiger zu verstehen, die besorgen lässt, das Gericht werde auch künftiges Verteidigerhandeln und Verteidigungsvorbringen nicht in der erforderlichen abwägenden Distanziertheit zur Kenntnis nehmen (vgl. BGHR StPO § 24 Abs. 2 Befangenheit 8).

c) Der Senat weist erneut darauf hin, dass eine Anwendung von § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO auf Befangenheitsanträge mit sachlichem Gehalt das Revisionsgericht wegen der – infolge fehlender dienstlicher Erklärungen – eingeschränkten Tatsachengrundlage dazu nötigen kann, den im Befangenheitsgesuch anwaltlich als richtig versicherten Vortrag der Revisionsentscheidung zugrunde zu legen (vgl. BGHR StPO § 338 Nr. 3 Revisibilität 1). Zudem kann in solchen Fällen die Gefahr bestehen, dass ein Angeklagter seinem gesetzlichen Richter entzogen wird (vgl. BVerfG – Kammer – Beschl. vom 9.7.2004 – 2 BvR 836/04).

StPO § 142

Auswechslung des Pflichtverteidigers für die Berufungsinstanz bei fortbestehendem Vertrauensverhältnis (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 10.11.2004 – 1 Ws 546/04

Mit Beschlüssen vom 21.9.2004 hat das LG Magdeburg abgelehnt, die Pflichtverteidigerin zu entpflichten und den Rechtsanwalt F zum neuen Pflichtverteidiger zu bestellen, weil es eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Angeklagten und Rechtsanwältin S mangels entsprechender Darlegungen nicht festzustellen vermochte und der Verteidigerwechsel mit Mehrkosten verbunden wäre. Der Angeklagte begehrt mit seiner Beschwerde den Wechsel des Pflichtverteidigers. ...

Der Generalstaatsanwalt in Naumburg hat in seiner Zuschrift vom 2.11.2004 ausgeführt:

„Die gem. § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde ist begründet. Grundsätzlich muss zwar ein Angeklagter seinen Antrag, die Bestellung eines notwendigen Verteidigers wegen eines gestörten Vertrauensverhältnisses zurücknehmen, substantiiert begründen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 143 Rn 5). Dies gilt nicht, wenn der bisherige notwendige Verteidiger mit seiner Entbindung von der Pflichtverteidigung einverstanden ist und durch die Beordnung des neuen

Verteidigers weder eine Verfahrensverzögerung noch Mehrkosten für die Staatskasse verursacht werden (vgl. KG NSTZ 1993, 201, 202; Brandenburgisches OLG StV 2001, 442). In diesem Fall gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht, dem Wunsch des Angeklagten auf Wechsel auch ohne Vorbringen von Widerrufsgründen zu entsprechen. Die Fürsorgepflicht ergibt sich aus § 142 Abs. 1 S. 2 u. 3 StPO unabhängig davon, ob Wahl- oder Pflichtverteidigung vorliegt. Da sich nach dem Gesetzeszweck die Pflichtverteidigung möglichst wenig von der Wahlverteidigung unterscheiden soll, ist diese Regelung auch bei dem Wechsel eines Pflichtverteidigers gem. § 143 StPO heranzuziehen (KG a.a.O., S. 202; Löwe/Rosenberg/Klaus Lüderssen, StPO, 25. Aufl., § 143 Rn 9).

Die bisherige Pflichtverteidigerin S ist mit ihrer Entbindung einverstanden. ...

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers unter Beschränkung des Vergütungsanspruches ist dann zulässig, wenn dieser sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt (OLG Nürnberg NSTZ 1997, 358; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 142 Rn 6 m.w.N.). Rechtsanwalt F hat auf die Geltendmachung der Kosten verzichtet, die die bei unveränderter Pflichtverteidigung anfallenden übersteigen würden.

Diesen zutreffenden Erwägungen schließt sich der Senat an.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 148 Abs. 1, EGGVG § 23

Routinemäßige Kontrolle der Verteidigerpost für einen Untersuchungsgefangenen auf Beilagen ist rechtswidrig (Red).

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 12.11.2004 – 3 VAs 20, 23 und 24/04

Der Antragsteller beanstandet die Praxis der Anstalt, auch bei ordnungsgemäß als Verteidigerpost gekennzeichneten Sendungen der registrierten Verteidiger von Untersuchungsgefangenen eine Kontrolle auf Einlagen durchzuführen.

Der Antragsteller sei jeweils gefragt worden, ob er bereit sei, die Sendungen im Beisein eines Justizbeamten zu öffnen. Nachdem dies der Antragsteller ebenso wie die Öffnung durch den Justizbediensteten selbst abgelehnt habe, seien ihm die Briefe jeweils nicht gleich ausgehändigt, sondern von dem Beamten wieder mitgenommen worden. Er habe die Verteidigerpost dann jeweils später ausgehändigt erhalten. Er hat sinngemäß jeweils die Feststellung der Rechtswidrigkeit der praktizierten Handhabung in den ihn betreffenden Fällen beantragt.

Die Antragsgegnerin hat das beschriebene Vorgehen dem Grunde nach bestätigt und angegeben, dass die Kontrolle der eingehenden Verteidigerpost auf der Grundlage des Erlasses